

Arbeitsrecht

§§ 94 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 4 Satz 3 GBA.

1. Die Bestimmung des § 94 Abs. 2 Satz 2 GBA setzt voraus, daß der Werk tätige seinerseits bestrebt ist, eine Arbeit in einem anderen Betrieb aufzunehmen. Fehlt es an dieser Bereitschaft des Werk tätigen, dann wird die Verpflichtung des Betriebes, ihm bei der Beschaffung einer Arbeit in einem anderen Betrieb behilflich zu sein, gegenstandslos.

2. Ist die Fortsetzung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen den Parteien objektiv unmöglich und stimmt der Werk tätige auf Grund eigener Kenntnis der Sachlage einem Aufhebungsvertrag zu, so ist seine nachträglich geänderte Auffassung über den Aufhebungsvertrag bei unveränderter Sachlage nicht geeignet, die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages zu beeinflussen.

OG, Urt. vom 23. September 1966 — Za 8/66.

Aus den G r ü n d e n :

Auf Grund ärztlicher Bescheinigungen stand fest, daß die Klägerin nach Beendigung ihrer Arbeitsunfähigkeit am

14. April 1965 für ihre bisherige Tätigkeit als Stanzerin gesundheitlich nicht mehr geeignet war. Der Verklagte durfte sie daher gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 GBA auch nicht mehr mit dieser Arbeit beschäftigen. Gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 GBA hatte er vielmehr mit der Klägerin eine andere, ihren Fähigkeiten und ihrer gesundheitlichen Eignung entsprechende Arbeit zu vereinbaren oder, falls das nicht möglich war, ihr bei der Beschaffung einer Arbeit in einem anderen Betrieb behilflich zu sein. Als Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung vor dem Kreis- und dem Bezirksgericht steht fest, daß der Verklagte wiederholt, darunter sogar gemeinsam mit der Klägerin, die Möglichkeit ihres anderweitigen Einsatzes im Betrieb überprüft hat. Hierbei konnte für sie keine andere, geeignete Arbeit gefunden werden. Die Klägerin selbst hat dem Verklagten gegenüber nach dem Rundgang im Betrieb erklärt, eine andere, für sie geeignete oder ihr zusagende Arbeit sei nicht vorhanden. Damit entfiel für den Verklagten aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen die Möglichkeit, mit der Klägerin durch Abschluß eines Änderungsvertrages eine andere Arbeit zu vereinbaren.

Für den Verklagten beschränkte sich hierdurch die Anwendung des § 94 Abs. 2 GBA auf die Verpflichtung, der Klägerin bei der Beschaffung einer Arbeit in einem anderen Betrieb behilflich zu sein. Sowohl das Kreisgericht als auch das Bezirksgericht haben die unzutreffende Rechtsauffassung vertreten, es handele sich hierbei um eine Verpflichtung, die der Betrieb ohne jede Mitwirkung des Werk tätigen und gegebenenfalls selbst gegen dessen Willen zu erfüllen habe. Das widerspricht jedoch dem Wortlaut wie dem Sinn der Bestimmung des § 94 Abs. 2 Satz 2 GBA. Die Bestimmung setzt voraus, daß der Werk tätige seinerseits bestrebt ist, eine Arbeit in einem anderen Betrieb aufzunehmen: Nur auf dieser Grundlage kann ihm der Betrieb überhaupt „behilflich“ sein. Fehlt es dagegen an der Bereitschaft des Werk tätigen, dann wird die Verpflichtung des Betriebes, ihm bei der Beschaffung einer Arbeit in einem anderen Betrieb behilflich zu sein, gegenstandslos. Die Auffassung, der Betrieb müsse dem Werk tätigen selbst gegen dessen Willen bei der Beschaffung einer Arbeit in einem anderen Betrieb behilflich sein, verkennt zudem die Möglichkeiten und Befugnisse des Betriebes, der weder den Werk tätigen selbst noch einen anderen Betrieb verpflichten kann, einen Arbeitsvertrag miteinander abzuschließen. Die Verpflichtung aus § 94 Abs. 2 Satz 2 GBA muß hiernach im Sinne einer

Verwendung des Betriebes für den Werk tätigen verstanden werden, der ihm gegenüber seihe Bereitschaft bekundet hat, eine Arbeit in einem anderen Betrieb aufzunehmen.

Es steht fest, daß die Klägerin dem Verklagten gegenüber zu keiner Zeit eine derartige Bereitschaft bekundet hat. Der Verklagte hatte ihr hierzu wiederholt Gelegenheit gegeben, indem er sich ausdrücklich erbot, ihr bei der Beschaffung eines anderen Arbeitsplatzes behilflich zu sein. Es steht auch fest, daß er der Klägerin Arbeitsmöglichkeiten in anderen Betrieben nachweisen konnte. Die Klägerin ist jedoch darauf nicht eingegangen. Das war z. B. nicht nur bei der Aussprache mit der Kaderleiterin am 9. April 1965, sondern selbst noch bei der Beratung der Konfliktkommission am 28. April 1965 der Fall. Die Klägerin hatte somit genügend Zeit, über das Anerbieten des Verklagten nachzudenken und hierzu eine positive Einstellung zu gewinnen. Dennoch hat sie sich dazu nicht entschließen können und damit dem Verklagten die Möglichkeit genommen, mehr zu tun, als seine Hilfsbereitschaft zu bekunden. Es ist somit festzustellen, daß sich der Verklagte darum bemühte, seiner Verpflichtung aus § 94 Abs. 2 Satz 2 GBA gerecht zu werden, hiermit aber nicht zu dem vom Gesetz erstrebten Erfolg kam, weil es die Klägerin an einem dementsprechenden Verhalten fehlen ließ.

Als Ergebnis der Aussprache zwischen der Kaderleiterin und der Klägerin am 9. April 1965 haben die Parteien schriftlich einen Aufhebungsvertrag zum 14. April 1965 abgeschlossen. Dieser kam nicht unter unzulässiger Beeinflussung der Willensentscheidung der Klägerin zustande; das Ansinnen des Verklagten, das Arbeitsrechtsverhältnis zu beenden, kam für sie nicht einmal überraschend. Die Klägerin wußte mindestens seit dem Rundgang im Betrieb mit dem Produktionsleiter am

6. April 1965, daß es im Betrieb keine ihr zusagende und für sie geeignete Arbeit gab, wodurch nach ihrer eigenen Erklärung der Abschluß eines Änderungsvertrages unmöglich wurde. Hieraus ergab sich als einzig mögliche Konsequenz, das Arbeitsrechtsverhältnis in absehbarer Zeit aufzulösen. Das galt auch und gerade für den Fall, daß die Klägerin eine Arbeit in einem anderen Betrieb aufzunehmen beabsichtigte oder erst einige Zeit mit jeder Arbeit aussetzen wollte. Beide Möglichkeiten mußten der Natur der Sache nach Gegenstand der Aussprache sein; beide Möglichkeiten wurden in der Aussprache erörtert; zu beiden Möglichkeiten nahm die Kaderleiterin als Beauftragte des Verklagten in Form der Beratung der Klägerin sachlich richtig und auf zulässige Weise Stellung. Form und Inhalt der Aussprache sind daher rechtlich nicht zu beanstanden und haben keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages.

Der am 9. April 1965 abgeschlossene Aufhebungsvertrag entsprach auch der gegebenen Sachlage. Zu dieser Zeit stand fest, daß die Klägerin nach Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit am 15. April 1965 weder im verklagten Betrieb eine Arbeit aufnehmen konnte und wollte noch beabsichtigte, das in einem anderen Betrieb zu tun und hierzu die Hilfe des Verklagten in Anspruch zu nehmen. Die Fortsetzung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Verklagten nach Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit, ohne daß sie zugleich im Betrieb eine irgendwie geartete andere Tätigkeit aufnahm, war nicht möglich. Die Klägerin hatte aber auch das Hilfsangebot des Verklagten zurückgewiesen. Für den Verklagten entfiel damit die Möglichkeit und Verpflichtung, sich für die Klägerin im Sinne der §§ 94 Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 4 Satz 3 GBA zu verwenden. Bei dieser Sachlage war die Fortsetzung des Arbeitsrechtsverhält-